

General- und Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

§ 1

Vollmachtserteilung und -umfang

Ich,

Herr/Frau _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____,
Tel: _____,

erteile hiermit

Herrn/Frau _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____,
Tel: _____,

Generalvollmacht

mich, soweit gesetzlich zulässig, in allen Angelegenheiten, auch soweit sie die Gesundheit betreffen, sowie in allen Vermögens-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Hinsicht zu vertreten und Entscheidungen für mich ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts zu treffen und diese auszuführen bzw. zu vollziehen (General- und Vorsorgevollmacht).

Die Vollmacht soll als sog. Vorsorgevollmacht im Sinne des § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB¹ zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen und daher auch bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder des Todes ausdrücklich nicht erlöschen.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zur Einwilligung, Nichteinwilligung² oder des Widerrufs der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie in eine Untersuchung

¹ siehe anbei Anlage §§. Gem. § 1896 Abs. 3 BGB kann ein sog. Überwachungsbetreuer bestellt werden, dessen Aufgabenkreis die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten ist.

² Trotz der Bevollmächtigung auch für den Bereich der Gesundheitsfürsorge kann eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes nach §§ 1904 Abs. 2 BGB (Nichteinwilligung) und 1906 Abs. 5 BGB (Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist) unter den dort genannten Voraussetzungen erforderlich sein.

des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 BGB³). Die Generalvollmacht berechtigt zur Entscheidung über die Änderung des Behandlungszieles von Maßnahmen der Lebenserhaltung und Lebensverlängerung hin zu - gegebenenfalls ausschließlich - palliativ-medizinischen und pflegerischen Maßnahmen. Die Generalvollmacht umfasst daher ausdrücklich auch die Befugnis zur Entscheidung über Maßnahmen der sog. passiven Sterbehilfe bzw. der sog. Hilfe zum Sterben (§ 1904 BGB entsprechend), insbesondere über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen der Intensivmedizin, wenn ich an einem schweren irreversiblen Grundleiden mit infauster Prognose⁴ erkrankt bin - und zwar unabhängig davon, ob der unmittelbare Sterbevorgang bereits eingesetzt hat oder nicht. Sie berechtigt ferner dazu, meinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Generalvollmacht umfasst auch Maßnahmen im Sinne des § 1906 BGB⁵, insbesondere die Einwilligung in Unterbringungen (auch wenn sie mit Freiheitsentziehung verbunden sind), oder in dem natürlichen Willen widersprechende ärztliche Maßnahmen. In allen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, meine Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen, etc. wahrzunehmen, alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen. Ich entbinde insoweit die zuständigen Ärzte und das mit der Betreuung beauftragte nichtärztliche Personal von ihrer ärztlichen Schweigepflicht.

§ 2

Weitere Bestimmungen

Untervollmacht kann erteilt werden. Von § 181 BGB⁶ ist der Bevollmächtigte befreit. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich erteilt. Die Vollmacht und das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis (Grundverhältnis) bleiben gültig, wenn ich geschäftsunfähig oder sonst betreuungsbedürftig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen geworden sein sollte. Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus. Das Grundverhältnis richtet sich, sofern nicht anders bestimmt, nach den Auftragsvorschriften der §§ 662 ff BGB⁷; ohne ausdrückliche Weisung soll der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vollmachtgeber handlungs- oder entscheidungsunfähig ist. Der Bevollmächtigte kann außer dem Ersatz seiner Aufwendungen keine Vergütung verlangen. Er haftet nur für

³ siehe anbei Anlage §§

⁴ Der Begriff infaust (vom lateinischen infaustus, ungünstig) wird in der Medizin verwendet, wenn die Vorhersage für den weiteren Krankheitsverlauf sehr ungünstig ausfällt. Infauste Prognose bedeutet in der Regel, dass der (momentane) Zustand des Patienten eine Heilung nicht ermöglicht und mit dem konsekutiven Tod zu rechnen ist.

⁵ siehe anbei Anlage §§

⁶ siehe anbei Anlage §§

⁷ siehe anbei Anlage §§

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Nicht von ihm zu vertretende Schäden sind ihm zu ersetzen, wenn sie mutmaßlich bei persönlichem Handeln auch bei mir entstanden wären.

Sollte der Bevollmächtigte nicht handeln können (etwa wegen Vorversterbens) oder wollen, benenne ich ersatzweise

Herrn/Frau _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____,
Tel: _____;

wiederum ersatzweise

Herrn/Frau _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____,
Tel: _____;

wiederum ersatzweise

Herrn/Frau _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in _____,
Tel: _____.

§ 3 Patientenverfügung

Ich erkläre und weise den Bevollmächtigten an, dies zur Leitschnur seines Handelns zu machen, gleich ob im Krankheits- oder Pflegefall:

- Ich wünsche eine wirksame medikamentöse und gegebenenfallsoperative Behandlung quälender Zustände (wie Schmerzen, Atemnot, Angst, Unruhe, Übelkeit, Erbrechen, etc.) auch wenn sie lebensverkürzend wirken (sog. indirekte Sterbehilfe) oder zu einer Bewusstseinsausschaltung oder -trübung führen kann. Dies gilt insbesondere für die Verabreichung von Schmerzmitteln, Narkotika oder Psychopharmaka sowie für erleichternde d.h. schmerzlindernde operative Eingriffe.

- Für den Fall, dass ich mich nicht äußern kann und zwei Ärzte festgestellt haben, dass ich mich
 - in einem unabwendbaren Sterbevorgang mit infauster Prognose befinde (z.B. eine Krebserkrankung) oder ein nicht mehr wiederherstellbarer Verlust der geistigen Fähigkeiten erfolgt ist (etwa aufgrund direkter oder indirekter Gehirnschädigung) oder ich aufgrund fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (etwa Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung oder Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
 - und jede künstliche Lebensverlängerung oder -erhaltung nur eine Verlängerung des Sterbens oder Leidens ohne jede Aussicht auf wesentliche Besserung wäre,
 bin ich mit der Einleitung oder Fortsetzung lebensverlängernder Maßnahmen der Intensivmedizin (wie Reanimation, Transplantation, schwere Operation) sowie künstlicher Ernährung, insbesondere mittels PEG-Sonde⁸ oder Nasenschlauch bzw. intravenös, nicht einverstanden, es sei denn, diese Maßnahmen dienen der Schmerzlinderung oder -erleichterung. Ich wünsche dann auch, dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Ich wünsche in einer derartigen Situation die Änderung des Behandlungsziels von Maßnahmen der Lebenserhaltung und Lebensverlängerung hin zu - gegebenenfalls ausschließlich - palliativmedizinischen und pflegerischen Maßnahmen (sog. passive Sterbehilfe im engeren Sinne).

- Dasselbe soll bereits gelten, wenn ich an einem schweren irreversiblen (unheilbaren) Grundleiden mit eindeutig infauster Prognose erkrankt bin, ohne dass der unmittelbare Sterbevorgang bereits eingesetzt hat, insbesondere wenn ich in einem Koma liege und nach der übereinstimmenden Überzeugung aller mich behandelnden Ärzte keine nach dem aktuellen Stand der Medizin begründete Aussicht mehr darauf besteht, dass ich das Bewusstsein jemals wiedererlangen werde, bzw. meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist (sog. passive Sterbehilfe im weiteren Sinne bzw. „Hilfe zum Sterben“).

⁸ Die perkutane endoskopische Gastrostomie (abgekürzt PEG) ist ein endoskopisch angelegter künstlicher Zugang von außen zum Magen. Im Gegensatz zur transnasalen Magensonde verläuft die PEG-Sonde auf dem Weg durch die Haut, die Bauchwand und die Magenwand.

Die Vollmacht berechtigt zur Prüfung, ob die Inhalte meiner Patientenverfügung auf meine aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und die Pflicht, meinem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Abs. 1 BGB⁹). Umfasst ist ebenso das Recht zur Feststellung meiner Behandlungswünsche bzw. meines mutmaßlichen Willens und die Entscheidung über eine Einwilligung oder Untersagung einer medizinischen Maßnahme (§ 1901a Abs. 2 BGB), sowie das Recht und die Pflicht zur Erörterung der Maßnahmen mit dem behandelnden Arzt (§ 1901b Abs. 1 BGB¹⁰).

Ort, Datum

Unterschrift

⁹ siehe anbei Anlage §§

¹⁰ siehe anbei Anlage §§

General- und Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

- Anlage §§¹¹ -

§ 1896 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

¹¹ in Reihenfolge ihrer Erwähnung in der General- und Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 181 Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 662 Vertragstypische Pflichten beim Auftrag

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

§ 663 Anzeigepflicht bei Ablehnung

Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.

§ 664 Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen

(1) Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

(2) Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 665 Abweichung von Weisungen

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 666 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

§ 667 Herausgabepflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

§ 668 Verzinsung des verwendeten Geldes

Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 669 Vorschusspflicht

Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuss zu leisten.

§ 670 Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

§ 671 Widerruf; Kündigung

- (1) Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.
- (2) Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, dass der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

§ 672 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers

Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 673 Tod des Beauftragten

Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 674 Fiktion des Fortbestehens

Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zugunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muss.

§ 1901a Patientenverfügung

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

- (1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.